

Satzung des Fußballclubs Worpswede

§ 1 Name und Sitz der Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Fußballclub Worpswede von 1948 e.V.“ und hat seinen Sitz in Worpswede, Fritz-Overbeck-Weg 8.
- 1.2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck unter der Nummer VR 539 eingetragen.
- 1.3. Der Verein ist dem NFV Kreis Osterholz angeschlossen und somit Mitglied im Kreissportbund Osterholz und Landessportbund Niedersachsen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck der Vereins ist es, das Fußballspiel zu betreiben und den Sport ins seiner Gesamtheit zum Wohle seiner Mitglieder und der Allgemeinheit zu fördern.
- 2.2. Eine besondere Förderung und Betreuung gilt allen jugendlichen Vereinsmitgliedern.
- 2.3. Der Verein dient keinen wirtschaftlichen Zwecken, er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt unter Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung, neueste Fassung.
- 2.4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie für das Vereinsheim und den Sportstätten des Vereins verwendet werden.
- 2.5. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3 Geschäftsjahr / Gerichtsstand

- 3.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2. Der Verein hat seinen Gerichtsstand in Osterholz-Scharmbeck.

§ 4 Mitglieder

- 4.1. Mitglied des Vereins können Familien und jede natürliche Person werden. Eine Altersbeschränkung gibt es nicht. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Wer als Mitglied aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen, den der Verein bereit hält.
Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes erworben. Bei Versagung der Aufnahme kann der Ehrenrat angerufen werden, der binnen 3 Wochen seine Entscheidung trifft, die entgeltlich ist.
- 4.2. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Vereinssatzung sowie den Beschlüssen der Satzungsorgane des Vereins.

§ 5 Ehrenmitglieder

- 5.1. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 25 Jahre dem Verein angehört haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden auf eigenen, mündlichen Antrag von der Beitragspflicht befreit.
Sonst haben die Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 6.2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen um Sport oder Wettkampf zu betreiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.3. Die hierfür vorgesehenen Zeiten sind unbedingt zu beachten.
- 6.4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu achten,
 - b) die festgesetzten Beiträge zu zahlen,
 - c) sonstige beschlossene Leistungen zu erfüllen,
 - d) den Verein zur Durchführung seiner sich selbst gestellten Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen,
 - e) Sportanlagen, Sportgeräte und Sportkleidung zu pflegen und schonend zu behandeln,
 - f) vom Vorstand, Hausmeister, Trainer und Betreuer herausgegebene Anordnungen und Bestimmungen besonders zu beachten.
- 6.5. Neu eingetretene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag im Aufnahmejahr zu zahlen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

- 7.1. Der Austritt kann nur durch formlose, schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen und wenn vorher der Jahresbeitrag und andere ausstehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein eingelöst wurden.
- 7.2. Der Ausschluß ist zulässig, wenn Mitglieder den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft grob zuwider handeln, gegen ungeschriebene Gesetze von Anstand und Sitte sowie gegen die Sportkameradschaft verstoßen, oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand sind.
- 7.3. Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dieser teilt die Entscheidung dem betreffenden Mitglied schriftlich mit. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch erheben, wobei das Schreiben an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Dieser hat den schriftlichen Einspruch unverzüglich an den Ehrenrat weiterzuleiten, der allein und abschließend nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes über den Einspruch entscheidet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

9.1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Kassenwart
- d) 1 Schriftführer
- e) 1. Jugendleiter

9.2. Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitglieder oder Jahreshauptversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

9.3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der erste Kassenwart, der erste Schriftführer und der erste Jugendleiter.

9.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, unter denen sich der erste oder der zweite Vorsitzende befinden muß.

§ 10 Erweiterter Vorstand

10.1. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) stellv. Kassenwart
- b) stellv. Schriftführer
- c) stellv. Jugendwart
- d) Pressewart oder Stellvertreter
- e) Festausschußvorsitzender oder Stellvertreter
- f) Schiedsrichtersprecher oder Stellvertreter
- g) Fahnenträger oder Stellvertreter
- h) Ehrenrat

§ 11 Fachausschüsse

11.1. Fachausschüsse können in besonders gelagerten Fällen durch den geschäftsführenden Vorstand gebildet werden, um besondere Beschlüsse innerhalb des Vereins vorzubereiten.

11.2. Die Auflösung des jeweiligen Fachausschusses erfolgt nach Beendigung der Vorgabe durch Selbstauflösung.

§ 12 Jahreshauptversammlung

12.1 In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Aushang mit der vorgesehenen Tagesordnung im Vereinsheim mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin und durch eine Anzeige in der Wümmezeitung oder deren Folgezeitung mindesten eine Woche vor dem Versammlungstermin.

Sind diese Veröffentlichungen fristgerecht erfolgt, ist die Versammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.

12.2. Stimmberechtigt sind alle erschienen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Jugendliche Mitglieder können nicht auf Mitglieder- oder Jahreshauptversammlungen durch ihre Eltern oder Erziehungsberechtigte vertreten werden, haben also kein Stimmrecht, sind aber als Gäste zugelassen.

- 12.3. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 12.4. Weitere Dringlichkeitsanträge und Anträge zu Beitragsangelegenheiten werden vom Vorsitzenden vor Versammlungsbeginn abgefragt und können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zugelassen werden.
- 12.5. Zusätzliche Anträge und Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind nicht zugelassen. Vorgesehene Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in der Einladung als gesonderter Tagesordnungspunkt mitzuteilen. Die alte und neue Fassung der Vereinssatzung muß 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung im Vereinsheim zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 12.6. Die Tagesordnung muß unbedingt folgende Tagesordnungspunkte beinhalten:
- 1.) Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - 2.) Bekanntgabe der eingereichten Anträge und Abstimmung über die Zulassung
 - 3.) Abfragen von Dringlichkeitsanträgen und Abstimmung über die Zulassung
 - 4.) Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
 - 5.) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - 6.) Bericht des Ehrenrates
 - 7.) Bericht des Kassenwartes
 - 8.) Bericht der Kassenprüfer
 - 9.) Entlastung des Vorstandes
 - 10.) Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand
 - 11.) Wahlen zum erweiterten Vorstand
 - 12.) Wahl zum Kassenprüfer
 - 13.) Verschiedenes

§ 13 Protokolle / Niederschriften

Über jede Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und auf der nächsten Versammlung zu verlesen. Danach erfolgt die Abstimmung zur ordnungsgemäßen Wiedergabe des Verlaufs der Versammlung und den Beschlüssen. Mit einfacher Mehrheit gilt die Niederschrift als genehmigt. Sie ist von dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§ 14 Wahlen

- 14.1. Alle Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen sind so anzulegen, daß der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende nicht im gleiche Jahr zur Wahl anstehen. Gleiches gilt auch für die weiteren, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- 14.2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird der Nachfolger erstmal für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers gewählt.
- 14.3. Die Wahlen erfolgen alle in offener Abstimmung.
Wahlen zum geschäftsführende Vorstand erfolgen auf Antrag in geheimer Abstimmung.
- 14.4. Wiederwahlen aller Vorstands- und Mandatsträger sind unbegrenzt möglich. Eine Ausnahme bilden die Kassenprüfer, die nach Ablauf der 3-jährigen Wahlperiode für 2 Jahre dieses Amt nicht ausüben dürfen.
- 14.5. Bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt bei Stimmgleichheit der Antrag oder die Wahl als abgelehnt.

§ 15 Kassenprüfer

- 15.1. Die 3 Kassenprüfer werden für 3 Jahre gewählt wobei auf jeder Jahreshauptversammlung ein Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer Kassenprüfer hinzu gewählt wird.
- 15.2. Die Kassenprüfer haben mindesten einmal (vor der Jahreshauptversammlung) im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen.
Die Prüfung ist von mindestens 2 Kassenprüfern durchzuführen und durch Unterschrift zu bestätigen.
- 15.3. Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 16 Mitgliederversammlung

- 16.1. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen.
- 16.2. Der geschäftsführende Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestes 1/5 der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder dieses durch Unterschriftenliste einfordern.
- 16.3. Die Einladung, die Einladungsfristen, das Stimmrecht, die Beschlußfähigkeit, u.s.w. erfolgt wie bei einer Jahreshauptversammlung.

§ 17 Ehrenvorsitzende

Der Verein kann einen oder mehrere Ehrenvorsitzende haben. Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung durchgeführt.
Der Ehrenvorsitzende gilt als gewählt, wenn das mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erfolgt.

§ 18 Ehrenrat

- 18.1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern.
- 18.2. Seine Mitglieder dürfen kein Amt im geschäftsführenden Vorstand ausüben.
- 18.3. Sie sollten das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre dem Verein angehören.
- 18.4. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 18.5. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und grobe Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.
Seine Entscheidung wird dem geschäftsführenden Vorstand durch den Obmann mitgeteilt.
Der geschäftsführenden Vorstand und der Ehrenrat müssen die getroffenen Entscheidungen durchsetzen.
- 18.6. Der Ehrenrat entscheidet allein und abschließend über die Aufnahme eines Mitgliedes (§ 4 Abs. 1) und Ausschluß eines Mitgliedes (§ 7 Abs. 3), soweit das zur Aufnahme oder vom Ausschluß betroffene Mitglied gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich Einspruch erhoben hat.
- 18.7. Eine Wahl des oder der Ehrenvorsitzenden in den Ehrenrat ist wünschenswert.
- 18.8. Seinen Obmann bestimmt der Ehrenrat selbst und teilt seine Wahl umgehend dem geschäftsführenden Vorstand mit.

§ 19 Arbeitseinsatz aktiver Mitglieder

- 19.1. Jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren hat im Jahr für den Verein einen Arbeitseinsatz von 6 Stunden nach Anweisung des Vorstandes zu erbringen.
- 19.2. Ersatzweise sind die auf der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge nach Aufforderung durch den Vorstand an den Verein zu entrichten, und zwar bis zum 31. Januar des folgenden Jahres.
- 19.3. Ausgenommen vom Arbeitseinsatz sind die Vorstandsmitglieder, die Vereinsschiedsrichter und alle Mannschaftsbetreuer und Trainer.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 20.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden
- 20.2. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist jedem Vereinsmitglied 21 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen.
- 20.3. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 20.4. Bei Auflösung des Vereins verwaltet der zu diesem Zeitpunkt amtierenden Ehrenrat mit dem letzten, geschäftsführenden Vorstand das Vereinsvermögen bis zu 2 Jahren. In dieser Zeit soll versucht werden, einen neuen Verein auf Grundlage des § 2 dieser Satzung zu gründen.
- 20.5. Ist eine Vereins-Neugründung in dieser Zeit möglich, wird das Vermögen, nach Abzug der entstandenen Kosten, dem neugegründeten Verein überlassen.
- 20.6. Ist eine Vereinsgründung nicht möglich, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Worpswede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Fußballclub Worpswede von 1948 e.V. zu verwenden hat.
- 20.7. Durch Beschluss dieser Satzung in der Jahreshauptversammlung tritt diese Satzung an die Stelle der bisherigen Satzung mit all ihren Ergänzungen.

Worpswede, den

1. Vorsitzender _____

2. Vorsitzender _____

1. Kassenwart _____

1. Schriftführer _____

1. Jugendleiter _____